



Sektion Thurgau

STATUTEN

REGIONALGRUPPE MÜNCHWILEN

Wängi, 16. Februar 2007

I. Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Regionalgruppe Münchwilen" besteht in der Region Münchwilen als Organ der Sektion Thurgau des TCS, in Anwendung von Art 16 der Sektionsstatuten eine Regionalgruppe.
- Art. 2 Der Zweck der Regionalgruppe besteht darin:
- a) In ihrer Region die Interessen des TCS und der Sektion wahrzunehmen;
 - b) Die in den Statuten und Beschlüssen der Sektion niedergelegten Ziele best möglichst zu verwirklichen;
 - c) Die örtlichen Verkehrsprobleme, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu behandeln;
 - d) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern, durch Veranstaltungen sportlicher, geselliger und gemeinnütziger Anlässe.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder der Regionalgruppe Münchwilen sind alle Mitglieder der Sektion Thurgau, welche Wohnsitz in der Region Münchwilen haben.

Die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe Münchwilen erlischt durch Austritt oder Ausschluss gemäss Art. 6 der Sektionsstatuten oder bei Wegzug aus der Region.

III. Organe

- Art. 4 Die Organe der Regionalgruppe sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

- Art. 5 Oberstes Organ der Regionalgruppe ist die Generalversammlung, die jährlich vor der Delegiertenversammlung der Sektion einzuberufen ist. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- 1. Wahl des Regionalvorstandes, des Regionalpräsidenten und der Rechnungsrevisoren.
 - 2. Wahl der Sektionsdelegierten, sowie deren Ersatzleute, gemäss Art. 17 der Sektionsstatuten.
 - 3. Wahl eines Mitgliedes der Regionalgruppe in den Kantonalvorstand, nach Art. 18 der Sektionsstatuten, sofern der Präsident dieses Amt aus triftigen Gründen nicht wahrnehmen kann.
 - 4. Beschlussfassung über eine allfällige Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung der Sektion, gemäss Art. 14 Abs. 2 der Sektionsstatuten.

5. Genehmigung des Jahresberichtes des Regionalpräsidenten, der Jahresrechnung, des Jahresprogrammes und des Budgets.
6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. 1/10 der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ebenfalls verlangen.

Art. 6 Die Einladung hat durch Publikation im Cluborgan der Sektion Thurgau des TCS, oder durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor derselben im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand

Art. 8 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der Sektion Thurgau des TCS und der Regionalgruppe sein.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art. 9 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 10 Die Regionalgruppe darf keinen separaten Mitgliederbeitrag erheben. Demgegenüber übernimmt die Sektionskasse diejenigen Kosten, die einer Regionalgruppe in Erfüllung einer ihr von der Sektion Thurgau ausdrücklich übertragenen Aufgabe erwachsen, und leistet überdies alljährlich nebst einem Sockelbeitrag eine Vergütung pro Gruppenmitglied nach Massgabe des Mitglieder-Bestandes per 31.10. eines jeden Jahres.

Für Verbindlichkeiten einer Regionalgruppe haftet diese selbst.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Beitragspflicht der Mitglieder erschöpft sich mit Bezahlung der statutarisch festgelegten Ansätze der Sektion und es entfällt jegliche Nachschusspflicht.

- Art. 11 Die Kasse ist alljährlich abzuschliessen und von den Rechnungsrevisoren unter Vorlage der Belege zu prüfen. Die Rechnung ist dem Sektionskassier zur Orientierung zuzustellen.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 12 Als Rechnungsrevisoren sind 2 Mitglieder und 1 Ersatz zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auf 3 Jahre gewählt werden. Sie haben schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Publikation

- Art. 13 Das Publikationsorgan der Sektion Thurgau des TCS ist zugleich Publikationsorgan der Regionalgruppe. Der Vorstand kann die dem allgemeinen Interesse dienenden Beschlüsse und Mitteilungen ausnahmsweise auch in anderen Zeitungen veröffentlichen. Die Kosten für die Publikation in anderen Zeitungen gehen zu Lasten der Regionalgruppe.

VI. Auflösung und Liquidation

- Art. 14 Die Auflösung und die Liquidation kann nur durch einen entsprechenden Beschluss der Sektion Thurgau des TCS, nach den Art. 29 und 30 der Sektionsstatuten erfolgen.
- Art. 15 Die vorstehenden, vom Kantonalvorstand der Sektion Thurgau am 21. März 2006 genehmigten Statuten sind an der Generalversammlung vom 16. Februar 2007 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wängi, 16. Februar 2007

Der Präsident:

Franz Grosser

Der Aktuar:

Guido Hubmann